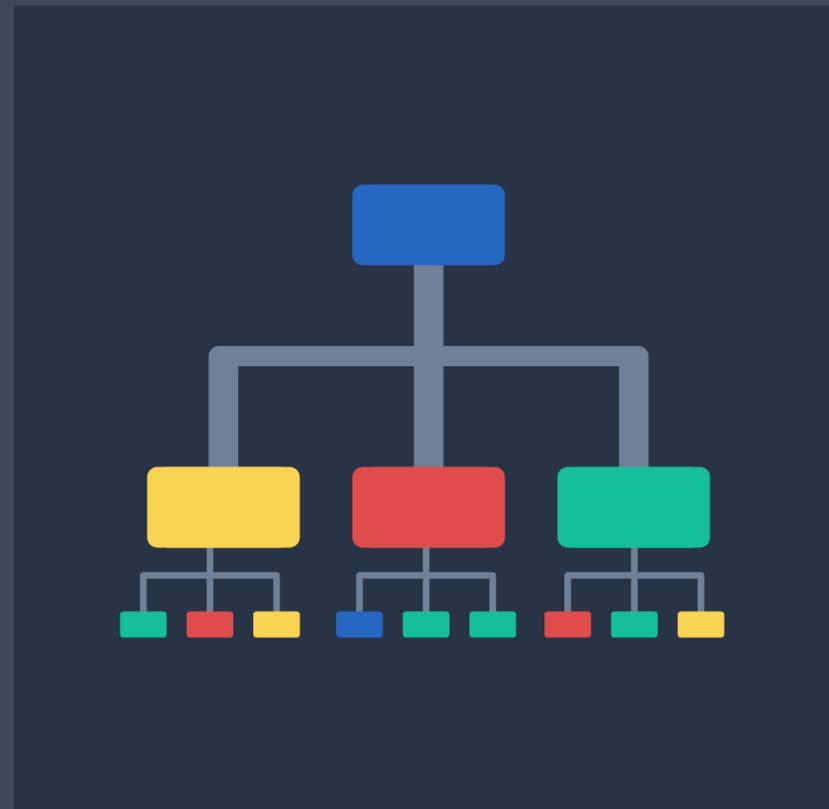


# SACHENRECHT: DIE SACHEN



# Die Sachen: Übersicht

---

- I. Verkehrsfähigkeit
- II. Körperlichkeit
- III. Manzipierbarkeit
- IV. Vertretbarkeit
- V. Einheitlichkeit

# The Celestial Emporium of Benevolent Knowledge

---



*Jorge Luis Borges (Buenos Aires 1899 – Genf 1986)*

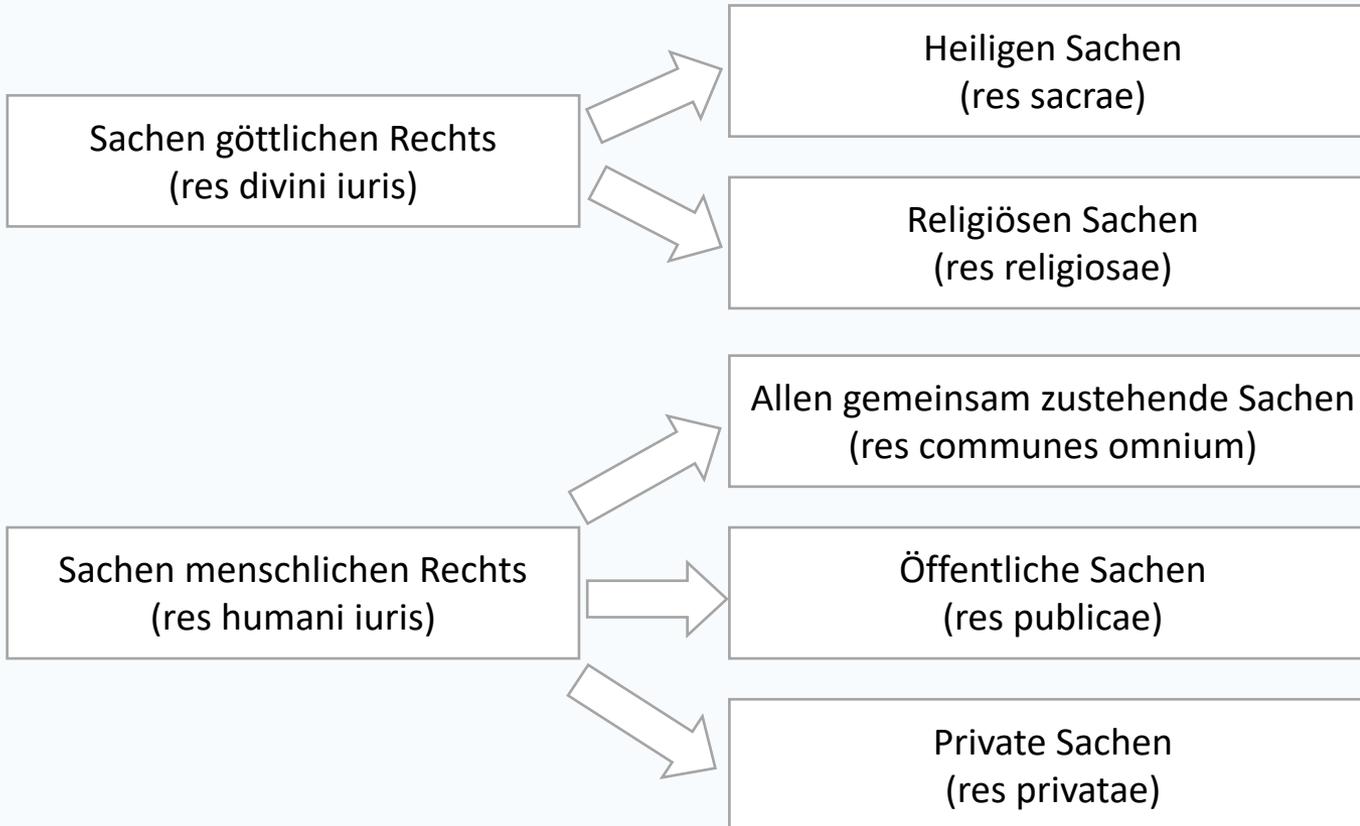
In its remote pages it is written that animals can be divided into (a) belonging to the Emperor, (b) embalmed, (c) trained, (d) piglets, (e) sirens, (f) imaginary, (g) stray dogs, (h) included in this classification, (i) trembling like crazy (j), innumerable (k), painted with the finest camelhair brush, (l) et cetera, (m) those which have just broken a vase, and (n) those which, from a distance, look like flies.

[Jorge Luis Borges, The Analytical Language of John Wilkins, from „Other Inquisitions“, 1952]

- I. Verkehrsfähigkeit
- II. Körperlichkeit
- III. Manzipierbarkeit
- IV. Vertretbarkeit
- V. Einheitlichkeit

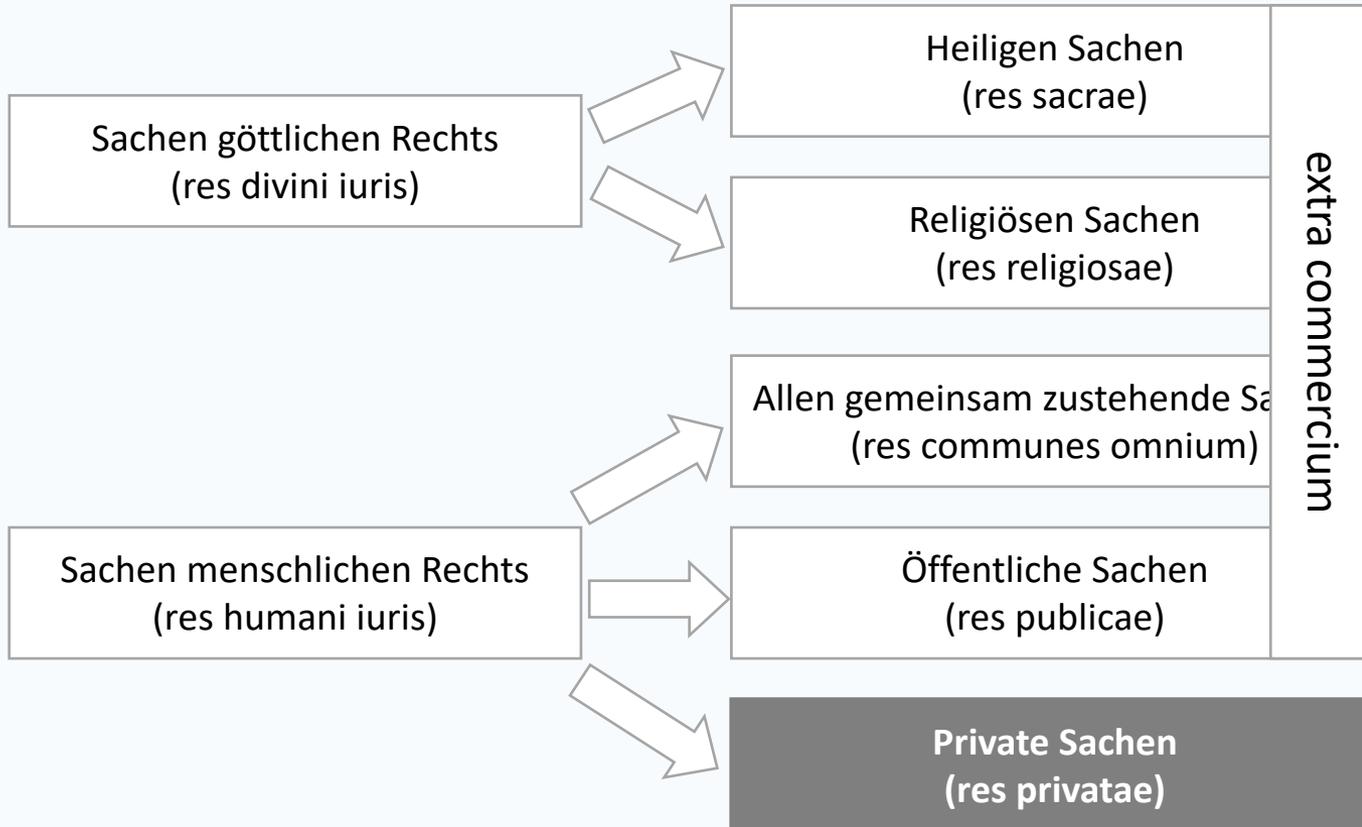
# Verkehrsfähigkeit (Rn. §§ 66 – 69)

---



- I. Verkehrsfähigkeit
- II. Körperlichkeit
- III. Manzipierbarkeit
- IV. Vertretbarkeit
- V. Einheitlichkeit

# Verkehrsfähigkeit (Rn. §§ 66 – 69)



- I. Verkehrsfähigkeit
- II. Körperlichkeit
- III. Manzipierbarkeit
- IV. Vertretbarkeit
- V. Einheitlichkeit

# „Körperliche“ und „unkörperliche Sachen“



Rn. §70 Gai. 2, 12-14: Ausserdem sind manche Sachen körperliche, manche aber unkörperliche. (13) Körperliche Sachen sind diejenigen, die berührt werden können, wie zum Beispiel ein Grundstück, ein Mensch, ein Kleidungsstück, Gold, Silber und schliesslich zahllose andere Sachen. (14) Unkörperliche Sachen sind **diejenigen, die nicht berührt werden können**

☞ Vgl. heute 'Immaterialgüter' und 'geistiges Eigentum'

- I. Verkehrsfähigkeit
- II. Körperlichkeit
- III. Manzipierbarkeit
- IV. Vertretbarkeit
- V. Einheitlichkeit

# „Körperliche“ und „unkörperliche Sachen“

---



Rn. §70 Gai. 2, 12-14: Ausserdem sind manche Sachen körperliche, manche aber unkörperliche. (13) Körperliche Sachen sind diejenigen, die berührt werden können, wie zum Beispiel ein Grundstück, ein Mensch, ein Kleidungsstück, Gold, Silber und schliesslich zahllose andere Sachen. (14) Unkörperliche Sachen sind diejenigen, die nicht berührt werden können, wie es für diejenigen gilt, **die in einem Recht bestehen**

☞ Vgl. heute 'Immaterialgüter' und 'geistiges Eigentum'

- I. Verkehrsfähigkeit
- II. Körperlichkeit
- III. Manzipierbarkeit
- IV. Vertretbarkeit
- V. Einheitlichkeit

# „Körperliche“ und „unkörperliche Sachen“

---



Rn. §70 Gai. 2, 12-14: Ausserdem sind manche Sachen körperliche, manche aber unkörperliche. (13) Körperliche Sachen sind diejenigen, die berührt werden können, wie zum Beispiel ein Grundstück, ein Mensch, ein Kleidungsstück, Gold, Silber und schliesslich zahllose andere Sachen. (14) Unkörperliche Sachen sind diejenigen, die nicht berührt werden können, wie es für diejenigen gilt, die in einem Recht bestehen, wie zum Beispiel eine **Erbschaft**, eine **Nutzniessung** und auf alle möglichen Weisen eingegangene **Verpflichtungen**. Es tut auch nichts zur Sache, dass in einer Erbschaft körperliche Sachen enthalten sind, dass Früchte, die aus einem Grundstück gewonnen werden, körperlich sind, und dass das, was uns aus irgendeiner Verpflichtung geschuldet wird, meistens körperlich ist, wie zum Beispiel ein Grundstück, ein Sklave oder Geld; denn **das Erbrecht als solches, die Nutzniessung als solche und das Forderungsrecht als solches sind unkörperlich**. (...)

☞ Philosophisch beeinflusst, aber juristisch relevant: Durch Besitzübergabe oder Ersitzung nicht erwerbbar.

- I. Verkehrsfähigkeit
- II. Körperlichkeit
- III. Manzipierbarkeit
- IV. Vertretbarkeit
- V. Einheitlichkeit

# „Manzipiumsachen“ und „Nicht-Manzipiumsachen“



Mausoleum der Heiligen Konstanze. Rom, 4. Jh. n. Chr.

Manzipiumsachen: Italische Grundstücke (mit darauf stehenden Gebäuden), Feldservituten darauf, Zugtiere und Sklaven  
⇒ Zivilrechtlicher Erwerb, nur mit erhöhter Publizität, durch Manzipation (oder Abtretung vor Gericht) möglich

- I. Verkehrsfähigkeit
- II. Körperlichkeit
- III. Manzipierbarkeit
- IV. Vertretbarkeit
- V. Einheitlichkeit

# „Manzipiumsachen“ und „Nicht-Manzipiumsachen“



*Feldservituten: weil ursprünglich nicht als Rechte verstanden, sondern als Sachteil*

*„Kaufmann und Gampel“  
Kaufmann, weil alle  
in der die Kaufmann  
die numerus ciuitatis  
behandelt haben*

Rn. §71 Epit. Ulp. 19, 1: Alle Sachen sind entweder Manzipiumsachen (res Mancipi) oder Nicht-Manzipiumsachen (res nec Mancipi). Unter die Manzipiumsachen fallen **italische Liegenschaften**, sowohl ländliche, wie ein Landgut, als auch städtische, wie ein Wohnhaus; ebenso die **Feldservituten**, wie z.B. das Recht, über ein fremdes Grundstück zu gehen, zu fahren, Vieh zu treiben oder darüber Wasser zu leiten. Desgleichen fallen unter die Manzipiumsachen die **Sklaven** und zahme, vierfüßige Last- und **Zugtiere**, wie Rinder, Maultiere, Pferde und Esel. Alle übrigen Sachen sind Nicht-Manzipiumsachen.

- I. Verkehrsfähigkeit
- II. Körperlichkeit
- III. Manzipierbarkeit
- IV. Vertretbarkeit
- V. Einheitlichkeit

# „Manzipiumsachen“ und „Nicht-Manzipiumsachen“



*Elefanten und Kamele:  
Eigentlich weil die  
Juristen die Kategorie  
als numerus clausus  
behandelt haben*

Rn. §71 Epit. Ulp. 19, 1: Alle Sachen sind entweder Manzipiumsachen (res Mancipi) oder Nicht-Manzipiumsachen (res nec Mancipi). Unter die Manzipiumsachen fallen italische Liegenschaften, sowohl ländliche, wie ein Landgut, als auch städtische, wie ein Wohnhaus; ebenso die Feldservituten, wie z.B. das Recht, über ein fremdes Grundstück zu gehen, zu fahren, Vieh zu treiben oder darüber Wasser zu leiten. Desgleichen fallen unter die Manzipiumsachen die Sklaven und zahme, vierfüßige Last- und Zugtiere, wie Rinder, Maultiere, Pferde und Esel. Alle übrigen Sachen sind Nicht-Manzipiumsachen. Elefanten und Kamele zählen, obwohl sie auch zum Tragen und Ziehen verwendet werden können, zu den Nicht-Manzipiumsachen, weil sie wilde Tiere sind.

- I. Verkehrsfähigkeit
- II. Körperlichkeit
- III. Manzipierbarkeit
- IV. Vertretbarkeit
- V. Einheitlichkeit

# „Vertretbare“ und „unvertretbare“ Sachen

---



Rn. §72 Gai. 3, 90: Durch Sachübergabe kommt eine Verpflichtung, zum Beispiel durch Hingabe einer Darlehenssumme, zustande; im eigentlichen Sinne findet dies für gewöhnlich bei denjenigen Sachen statt, **die in Gewicht, Zahl oder Mass bestehen**, wie es Bargeld, Wein, Öl, Getreide, Erz, Silber und Gold sind; diese Sachen geben wir durch Zuzählung, Zumessung oder Zuwägen mit der Absicht hin, dass sie zum Eigentum der Empfänger werden und uns später einmal nicht dieselben Sachen, sondern andere derselben Beschaffenheit zurückerstattet werden. Daher wird das Geschäft auch «mutuum» (Darlehen) genannt, weil das, was derart dir von mir hingegeben worden ist, «ex meo tuum» (aus dem Meinigen zum Deinigen) wird.

- I. Verkehrsfähigkeit
- II. Körperlichkeit
- III. Manzipierbarkeit
- IV. Vertretbarkeit
- V. Einheitlichkeit

# „Vertretbare“ und „unvertretbare“ Sachen

---



Rn. §72 Gai. 3, 90: Durch Sachübergabe kommt eine Verpflichtung, zum Beispiel durch Hingabe einer Darlehenssumme, zustande; im eigentlichen Sinne findet dies für gewöhnlich bei denjenigen Sachen statt, die in Gewicht, Zahl oder Mass bestehen, wie es **Bargeld, Wein, Öl, Getreide, Erz, Silber und Gold** sind; diese Sachen geben wir durch Zuzählung, Zumessung oder Zuwägen mit der Absicht hin, dass sie zum Eigentum der Empfänger werden und uns später einmal nicht dieselben Sachen, sondern andere derselben Beschaffenheit zurückerstattet werden. Daher wird das Geschäft auch «mutuum» (Darlehen) genannt, weil das, was derart dir von mir hingegen worden ist, «ex meo tuum» (aus dem Meinigen zum Deinigen) wird.

- I. Verkehrsfähigkeit
- II. Körperlichkeit
- III. Manzipierbarkeit
- IV. Vertretbarkeit
- V. Einheitlichkeit

# „Vertretbare“ und „unvertretbare“ Sachen

---



„Fungibilität“: Trennung  
zwischen Darlehen und  
Leihe

Rn. §72 Gai. 3, 90: Durch Sachübergabe kommt eine Verpflichtung, zum Beispiel durch Hingabe einer Darlehenssumme, zustande; im eigentlichen Sinne findet dies für gewöhnlich bei denjenigen Sachen statt, die in Gewicht, Zahl oder Mass bestehen, wie es Bargeld, Wein, Öl, Getreide, Erz, Silber und Gold sind; diese Sachen geben wir durch Zuzählung, Zumessung oder Zuwägen mit der Absicht hin, dass sie zum Eigentum der Empfänger werden und uns später einmal nicht dieselben Sachen, sondern andere derselben Beschaffenheit zurückerstattet werden. Daher wird das Geschäft auch «mutuum» (Darlehen) genannt, weil das, was derart dir von mir hingegen worden ist, «ex meo tuum» (aus dem Meinigen zum Deinigen) wird.

- I. Verkehrsfähigkeit
- II. Körperlichkeit
- III. Manzipierbarkeit
- IV. Vertretbarkeit
- V. Einheitlichkeit

# Einheitlichkeit

---



Kann eine Herde als eine einheitliche Sache betrachtet werden, obwohl sie aus mehreren Tieren besteht?

„Sachgesamtheit“  
(corpus ex distantibus)

... ein Schiff, obwohl es aus mehreren zusammengesetzten Elementen besteht?

„Gesamtsache“  
(corpus ex contingentibus)

... ein Balken, obwohl (fast) endlos trennbar?

„einheitliche Sache“

Besteht die einheitliche Sache weiter, wenn sie zu einer Sachgesamtheit oder Gesamtsache inkorporiert wird? → Rn. § 73

- I. Verkehrsfähigkeit
- II. Körperlichkeit
- III. Manzipierbarkeit
- IV. Vertretbarkeit
- V. Einheitlichkeit

# Die Identitätsfrage

---



Rn. §74 Plutarch, Theseus 23.1: Das Schiff, auf dem Theseus mit den Jünglingen segelte und in Sicherheit zurückkehrte, die dreissigarmige Galeere, wurde von den Athenern bis in die Zeit des Demetrius Phalereus erhalten (317-307 BCE). Sie entfernten von Zeit zu Zeit die alten Balken und setzten neue und gesunde an ihre Stelle, so dass das Schiff für die Philosophen zu einer ständigen Illustration in der Frage des Wachstums wurde; einige erklärten, es sei dasselbe geblieben, andere, es sei nicht dasselbe.

Heraklit von Ephesos (ca. 520 – 460 v. Chr.): In dieselben Fluten steigen wir und steigen wir nicht: wir sind es und sind es nicht. [Fragmente, 49a]

<https://www.youtube.com/watch?v=UHwVypIU3Pg&t=20s>

- I. Verkehrsfähigkeit
- II. Körperlichkeit
- III. Manzipierbarkeit
- IV. Vertretbarkeit
- V. Einheitlichkeit

# Die Identitätsfrage

---



*Alfenus Varus (1. Jh. v. Chr.), Schüler von Servius Sulpicius Rufus (ca. 105 – 43 v. Chr.)*

*Warum relevant? Das Verfahren basiert auf einer Vereinbarung zwischen den Parteien (Streitbefestigung, Litis-kontestation)*

Rn. §75 D. 5.1.76 Alfenus im 6. Buch seiner Digesten: Es wurde vorgetragen, dass in einem Rechtsstreit nach Beginn der Verhandlungen von mehreren Richtern, die in derselben Rechtssache bestellt waren, einige entschuldigt und an ihre Stelle andere in das Gericht aufgenommen worden waren, und es wurde gefragt, ob der Austausch einzelner Richter diese Rechtssache unberührt gelassen oder zu einem anderen Verfahren gemacht hat.

- I. Verkehrsfähigkeit
- II. Körperlichkeit
- III. Manzipierbarkeit
- IV. Vertretbarkeit
- V. Einheitlichkeit

# Die Identitätsfrage

---



*Responsum („Gutachten“)*

Rn. §75 D. 5.1.76 Alfenus im 6. Buch seiner Digesten: Es wurde vorgetragen, dass in einem Rechtsstreit nach Beginn der Verhandlungen von mehreren Richtern, die in derselben Rechtssache bestellt waren, einige entschuldigt und an ihre Stelle andere in das Gericht aufgenommen worden waren, und es wurde gefragt, ob der Austausch einzelner Richter diese Rechtssache unberührt gelassen oder zu einem anderen Verfahren gemacht hat. Ich habe gutachtlich entschieden, dass nicht nur dann, wenn der eine oder andere, sondern selbst dann, wenn alle Richter ausgetauscht worden sind, sowohl die Rechtssache dieselbe als auch das Gericht dasselbe bleibe, das es vorher gewesen ist.

- I. Verkehrsfähigkeit
- II. Körperlichkeit
- III. Manzipierbarkeit
- IV. Vertretbarkeit
- V. Einheitlichkeit

# Die Identitätsfrage

---



*Analogie-Argument*

Rn. §75 D. 5.1.76 Alfenus im 6. Buch seiner Digesten: (...) Und es kommt nicht nur in diesem Fall vor, sondern auch in vielen anderen Fällen, dass eine Sache auch bei Veränderung ihrer Teile als dieselbe angesehen wird. Denn man hält auch eine Legion für dieselbe, von der viele Legionäre gefallen und an deren Stelle andere getreten sind. Und ein Volk wird zum jetzigen Zeitpunkt für dasselbe gehalten, das es vor hundert Jahren gewesen ist, auch wenn von den Menschen damals heute niemand mehr lebt. Und ebenso wird ein Schiff, mag es auch so häufig ausgebessert worden sein, dass keine Planke daran ist, die nicht neu wäre, nichtsdestoweniger als dasselbe Schiff angesehen. (...)

- I. Verkehrsfähigkeit
- II. Körperlichkeit
- III. Manzipierbarkeit
- IV. Vertretbarkeit
- V. Einheitlichkeit

# Die Identitätsfrage

---



*Reductio ad absurdum*  
(,Widerspruchsbeweis')

Rn. §75 D. 5.1.76 Alfenus im 6. Buch seiner Digesten: (...) Wenn also jemand meinen sollte, dass durch den Austausch der Teile eine andere Sache entsteht, würde daraus folgen, dass aus demselben Grund selbst wir nicht dieselben wären, die wir vor einem Jahr gewesen sind, weil wir, wie die Philosophen sagen würden, aus unendlich kleinen Teilen bestehen, die täglich unseren Körper verlassen, während andere von aussen an ihre Stelle treten. Wenn daher die Gestalt einer Sache als dieselbe bestehen bleibt, muss sie auch als dieselbe Sache angesehen werden.

- I. Verkehrsfähigkeit
- II. Körperlichkeit
- III. Manzipierbarkeit
- IV. Vertretbarkeit
- V. Einheitlichkeit

# Zubehör

---



✦ Was wird verkauft, wenn ein Haus verkauft wird?

Rn. §76 D. 19.1.17pr.-1 Ulpianus im 32. Buch zum Edikt: Zum Grundstück gehört nur, was **kraft fester Verbindung mit dem Erdboden** besteht. Dagegen gehören, wie man nicht verkennen darf, zum Haus **viele Dinge, die mit dem Haus nicht verbunden sind**, zum Beispiel Querbalken [zum Verschliessen], Schlüssel und Riegel. Viele Dinge sind sogar eingegraben und werden dennoch nicht als Teil des Grundstücks oder des Gutshauses angesehen, zum Beispiel zur Kelter dienende Weingefässe, da diese Gegenstände mehr zum **Zubehör** gehören, auch wenn sie mit dem Gebäude verbunden sind. (1) Aber auch der Wein und andere Früchte gehören, wie feststeht, nicht zum Gutshaus. (...)

*Physische Bindung:*

(a) *Bei Grundstücken, entscheidend (als feste Verbindung) Akzessionsprinzip*

(b) *Bei Häusern, irrelevant*

*Teil // Zubehör*

I. Verkehrsfähigkeit

II. Körperlichkeit

III. Manzipierbarkeit

IV. Vertretbarkeit

V. Einheitlichkeit

# Zubehör

---



*Zubehör-Kriterium (wenn die Parteien nichts anderes bestimmen): fester, bereits bestehender Hausgebrauch*

Rn. §76 D. 19.1.17.7; 10 Ulpianus im 32. Buch zum Edikt: Labeo formuliert als Grundsatz, dass alles, was **zum dauernden Gebrauch im Gebäude** ist, zum Gebäude gehört, nicht dagegen das, was nur zu einem vorübergehenden Zweck im Gebäude ist; zum Beispiel gehören Wasserröhren, die nur zeitweise verlegt worden sind, nicht zum Gebäude; wenn sie aber auf Dauer verlegt worden sind, gehören sie zum Gebäude. (...) (10) Sachen, die vom Gebäude abgelöst worden sind, um wieder angefügt zu werden, gehören zum Gebäude; dagegen gehören Sachen, die angeschafft worden sind, um eingebaut zu werden, nicht zum Gebäude.

- I. Verkehrsfähigkeit
- II. Körperlichkeit
- III. Manzipierbarkeit
- IV. Vertretbarkeit
- V. Einheitlichkeit